



Dokumentation

Kommunale Schlachthöfe in Deutschland

Kommunale Schlachthöfe in Deutschland

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 077/20
Abschluss der Arbeit: 17.07.2020
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Historischer Überblick	4
3.	Rechtsgrundlagen	8
4.	Weitere Literatur	9

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit gibt anhand von Fachpublikationen einen Überblick

- zur **Geschichte** der kommunalen Schlachthöfe;
- zu etwaigen **Rechtsgrundlagen**, die Kommunen verpflichten könnten, Schlachtmöglichkeiten bereitzustellen.

2. Historischer Überblick

Kommunale Vieh- und Schlachthöfe sind ein Aspekt der **Urbanisierung** des 19. Jahrhunderts:

„Die Kommunalisierung der Fleischversorgung im Zuge des Urbanisierungsprozesses war ein integrierender Teil der städtischen Leistungsverwaltung und der Stadthygiene. Mit Viehmarkt, Schlachthof und Fleischmarkt unter obrigkeitlicher Kontrolle erreichte die **Konzentration** der **Fleischversorgung** der Großstädte in den **1920er Jahren** ihre endgültige organisatorische Ausformung und bauliche Gestalt.“¹

Die Phase der kommunalen Vieh- und Schlachthöfe kann demgemäß „auf das Jahrhundert zwischen den **1870er** und **1970er** Jahren eingegrenzt werden.“² Dementsprechend stellt auch das Umweltbundesamt (UBA) fest, dass sich die Anzahl sowie die Struktur der Schlachtbetriebe erst in

„den **letzten Dekaden** [...] deutlich verändert hat. **Früher** gab es in den Städten **kommunale Schlachthöfe**. Heute liegen diese vermehrt in Gebieten mit Viehzucht. Auch die verwendeten Technologien wurden an die neuen Gegebenheiten angepasst. Wurde früher an Einzelschlachtplätzen geschlachtet, kommen **nun** sogenannte **Schlachtstraßen** für je eine Tierart zum Einsatz. In ihnen werden die Prozessschritte zeitlich und räumlich getrennt ausgeführt. Zum Teil haben sich die Betriebe auch auf einzelne Tierarten spezialisiert [...]“³

1 Helmut Lackner, 2004, Ein „blutiges Geschäft“. Kommunale Vieh- und Schlachthöfe im Urbanisierungsprozess des 19. Jahrhunderts Ein Beitrag zur Geschichte der städtischen Infrastruktur, in: Technikgeschichte Bd. 71 (2004) H. 2, S. 89.

<https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0040-117X-2004-2-89/ein-blutiges-geschaeft-kommunale-vieh-und-schlachthoefe-im-urbanisierungsprozess-des-19-jahrhunderts-ein-beitrag-zur-geschichte-der-staedtischen-infrastruktur-jahrgang-71-2004-heft-2> (Letzter Abruf: 14.07.2020) – Hervorhebung durch Autor.

2 Ders., S. 128-129 – Hervorhebung durch Autor.

3 Umweltbundesamt, 18.07.2013, Schlachtbetriebe und Verwertung tierischer Nebenprodukte. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/industriestruktur/nahrungs-futtermittelindustrie-tierhaltungsanlagen/schlachtbetriebe-verwertung-tierischer#schlachthofe-und-schlachtbetriebe-in-deutschland> (Letzter Abruf: 14.07.2020) – Hervorhebung durch Autor

Die Privatisierung der kommunalen Schlachthöfe erfolgte „seit den 1960er Jahren **ohne öffentliche Debatte**“:⁴

„Im Gegensatz zu den aktuellen Diskussionen rund um angedachte **Privatisierungen** kommunaler Infrastruktur-Dienstleistungen, spielte dieser Aspekt bei der Schließung oder dem Verkauf der kommunalen Schlachthöfe **keine relevante Rolle**.“

Dem entspricht die Darstellung der Entwicklung der letzten rund 150 Jahre durch einen Agrarwissenschaftler:

„Zunächst entstanden in **Großstädten** wie Berlin, München, Frankfurt, Paris und Rom zeitgemäße, repräsentative Schlachthöfe, die den seinerzeitigen Herausforderungen in bester Weise genügten und zum Teil über ein ganzes Jahrhundert hinweg als zwingende kommunale Schlachtstätten genutzt wurden. Anders als heute, lag den Schlachthäusern jener Zeit noch eine **prunkvolle Architektur** zugrunde und die von nüchterner Eleganz beseelten Gebäude waren stets auch mit gastronomischen Bereichen ausgestattet.

Gut 140 Jahre später, zu **Beginn des 21. Jh.** erfolgte dann ein erneuter Paradigmenwechsel im Schlachtgewerbe. Neue Märkte, Privatisierungsbestrebungen, Globalisierung und Verschlan-
kung behördlicher Aufgaben erforderten Industriebauten abseits der Städte. Die neu formulierten Hygienevorschriften konnten nur in diesen **industriell** ausgerichteten **Schlachtbetrie-
ben** umgesetzt werden. Es begann die Ära einer neuen Industrialisierung der Fleischerzeugung. Die mit Charme gealterten Schlachthöfe des 19. Jh. wurden umgewidmet in Kinos, Kulturzentren, Theater und Galerien. Stattdessen etablierten sich Zweckbauten, die einzig dem Prinzip der Nützlichkeit dienten. „Im politischen Umfeld einer den Konsumkapitalismus flankierenden Gesetzgebung hat sich das Schlachtgewerbe heute in einer Art von Hochsicherheitsfabriken zurückgezogen und ist für Außenstehende nur schwer zugänglich“ (V. Demuth, Zeit online 2019).

Die **Top Ten** der deutschen Schlachtunternehmen schlachten heute **79 %** aller Schlachtschweine in Deutschland (ISN, 2018). Die handwerklich strukturierten kleineren und regional tätigen Betriebe, die bis dahin als bedeutende, weitgehend gleichberechtigte Wirtschaftsform existierten, konnten den detaillierten, **industriell** orientierten Hygienevorschriften nicht genügen und wurden von der Gesetzgebung als ‘registrierte’ Betriebe ohne ‚**EU-Zulassung**‘ deklariert. Es gab für sie keine Möglichkeit der Filialbildung oder der überregionalen Marktteilnahme. Die Benachteiligung dieser handwerklichen Betriebe galt als offensichtlich. Das Ende der handwerklichen Schlachtbetriebe war besiegelt. Erst durch die Einführung neuer Verwaltungsvorschriften mit zielorientierten Hygienerichtlinien (AVV LmHv, 2007) wurden die unzumutbaren gesetzlichen Regelungen angepasst und es ergaben sich neue Gestaltungsmöglichkeiten im Fleischerhandwerk. Damit ist es seit 2010 auch für kleine und regional tätige

4 Helmut Lackner, 2004, Ein „blutiges Geschäft“. Kommunale Vieh- und Schlachthöfe im Urbanisierungsprozess des 19. Jahrhunderts Ein Beitrag zur Geschichte der städtischen Infrastruktur, in: Technikgeschichte Bd. 71 (2004) H. 2, S. 89.
<https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0040-117X-2004-2-89/ein-blutiges-geschaeft-kommunale-vieh-und-schlachthoefe-im-urbanisierungsprozess-des-19-jahrhunderts-ein-beitrag-zur-geschichte-der-staedtischen-infrastruktur-jahrgang-71-2004-heft-2> (Letzter Abruf: 14.07.2020) – Hervorhebung durch Autor

Betriebe wieder möglich, selbst zu schlachten. Das entspricht auch dem Wunsch vieler Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Erwerb **lokal erzeugter Produkte** verspricht Transparenz und Authentizität. Viele Menschen sehnen sich nach überschaubaren Wegen in der Fleischerzeugung – vom Landwirt zum Schlachter.“⁵

Ebenso stellt sich im Wesentlichen die Geschichte im Kommunalpolitischen Forum Sachsen (KFS) dar:

„Nun wird jeder fragen: Wo gibt es überhaupt noch kommunale Schlachthöfe? Doch kommunale Schlachthöfe gehören der Vergangenheit an. Dass unter dem **Benutzungszwang** in den Gemeindeordnungen heute noch immer die Schlachthöfe auftauchen, hat im Grunde nur noch **nostalgischen Wert**, aber keine reale Bedeutung mehr. Ihren Ursprung hatten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen in der zweiten Hälfte des **19. Jahrhunderts**, wo die Städte im Gefolge der Urbanisierung aus gesundheitspolitischen und hygienischen Gründen bestimmte Infrastrukturen der Daseinsvorsorge schufen und dafür den Anschluss- und Benutzungszwang verhängen konnten. Das betraf neben der Abfall- und Müllentsorgung, der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, des Bestattungs- und Friedhofswesens auch den Bau von Schlachthöfen mit Schlachthauszwang. Sich ausbreitende Tierkrankheiten und -seuchen veranlassten die Städte in den 1860er Jahren, Vieh- und Schlachthöfe zu errichten. Während der folgenden zwei Jahrzehnte standen in Deutschland aufgrund der noch ungenügenden gesetzlichen Regelungen den wenigen kommunalen auch zahlreiche private, oft genossenschaftliche Schlachthöfe gegenüber (Stuttgart, Berlin, Dresden, Hannover, Chemnitz). 1868 forderte Preußen erstmals per Gesetz, zunächst mit gewissen Einschränkungen, den Schlachthofzwang, das 1881 und 1902 noch mal novelliert wurde. Staatliche gesetzliche Rahmenbedingungen ermöglichten den Kommunen gegen den Widerstand der selbständigen Fleischhauer die Einführung der Fleischschau und den Schlachthofzwang. Zur faktischen Durchsetzung des Schlachthofzwanges trug auch die Kombination des Vieh- mit dem Schlachthof bei. Anfang des **20. Jahrhunderts** waren in den 85 Städten des Deutschen Reiches mit über 50.000 Einwohnern Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke, Straßenbahn und **Schlachthof weitgehend kommunalisiert**. ‚Der Schlachthof erwies sich dabei in einzelnen Fällen, der Viehhof in der Regel als ‚aktiver Betrieb‘, der der Gemeinde ‚nennenswerte Einnahmen‘ verschaffte. Eine auf Gewinnmaximierung abzielende, kapitalistische Betriebsführung galt jedoch als mit dem Ziel der Versorgung der Bevölkerung mit gesundem Fleisch in ausreichender Menge und leistbarem Preis nicht vereinbar: ‚Volkswohl‘ vor ‚Speculation‘, lautete der Schlachtruf.‘

Mit der **Kommunalisierung** der Fleischversorgung als ein integrierter Teil der städtischen Leistungsverwaltung und der Stadthygiene mit Viehmarkt, Schlachthof und Fleischmarkt unter öffentlicher Kontrolle erreichte die Konzentration der Fleischversorgung der Großstädte in den **1920er Jahren** ihre endgültige organisatorische Ausformung und bauliche Gestalt. Als Zeitalter der kommunalen Vieh- und Schlachthöfe wird das Jahrhundert zwischen den

5 Erwin Tönges, 2020, Geschichte der Schlachthöfe, Department für Nutztierwissenschaften der Universität Göttingen.
<https://agrardebatten.blog/2020/02/18/geschichte-der-schlachthofe/> (Letzter Abruf: 14.07.2020) – Hervorhebung durch Autor

1870er und 1970er Jahren in die Geschichtsbücher eingehen. Schon ab den 1960er Jahren begann in der alten Bundesrepublik die Privatisierung kommunaler Schlachthöfe.

Die **Privatisierung** dieser städtischen Dienstleistung in der alten Bundesrepublik nach rund 100 Jahren der Kommunalisierung verlief ziemlich **geräuschlos**. Im Unterschied zu anderen Privatisierungen kommunaler Infrastruktur-Dienstleistungen spielte die Schließung oder der Verkauf der kommunalen Schlachthöfe in den öffentlichen Debatten keine nennenswerte Rolle.

In der Ausgabe Nr. 44/1975 titelte das Wochenmagazin Spiegel damals: ‚Letztes Gefecht. Westdeutschlands Kommunalschlachthöfe kosten den Steuerzahler immer mehr Geld. Eine bundesweite Privatisierungswelle verspricht Abhilfe.‘ Die Privatisierung sei nicht zu bremsen gewesen, weil die ca. 400 öffentlichen Schlachthöfe in der BRD im Durchschnitt **nur zu 20% ausgelastet** gewesen seien.

Die neu entstehenden großen privaten Schlachthöfe ‚waren in der Lage, auf Abruf die Großformen des Lebensmittelhandels (Supermarktketten und Wurstfabriken)... rasch und ausreichend mit großen Fleischpartien einheitlicher Qualität zu beliefern. Mit der Entwicklung der **Transport- und Kühltechnik** konnte schon über geringe Entfernungen hinweg Fleisch kostengünstiger als lebende Tiere befördert werden... Durch den sich anbahnenden Strukturwandel mussten immer mehr städtische und kleine private Schlachthöfe aufgeben. Dafür entstanden - vielfach von Steuergeldern subventionierte - Versandschlachthöfe in den Zentren der Schweinemast.‘

Die großen privaten Schlachthöfe konnten so **preisgünstiger** schlachten als die kommunalen Schlachthöfe. Wettbewerbsvorteile konnten nicht nur durch Rationalisierung erreicht werden, sondern auch durch Senkung der Personalkosten zulasten der Arbeitsbedingungen und der Löhne der Beschäftigten. Als entscheidender Konkurrenzvorteil erwies sich die Umstellung auf Massenschlachtung am Fließband, was jedoch auch mit Abstrichen bei der Qualität verbunden war.

Nachdem in der alten Bundesrepublik beginnend in den **1960er** Jahren bis in die 1980er Jahre im Wesentlichen an die Stelle der kommunalen Schlachthöfe die privaten getreten waren, **verschwanden** nach der deutschen Wiedervereinigung in den 1990er Jahren auch auf dem Gebiet der neuen Bundesländer die kommunalen Schlachthöfe fast **restlos**. Dennoch waren kommunale Schlachthöfe noch nicht gänzlich von der Bildfläche verschwunden. So existierte noch bis 2017 das Fleischversorgungszentrum **Mannheim** (Baden-Württemberg), eine 100%ige städtische GmbH. Für den kommunalen Schlachthof in **Metzingen** (Baden-Württemberg), wo für einen dauerhaften Fortbestand ein erheblicher baulicher Sanierungsaufwand erforderlich wäre, konnte bis Ende 2020 erst mal eine Interimslösung gefunden werden.“⁶

6 Kommunalpolitisches Forum Sachsen, Schlachthöfe außer Kontrolle?, in: Kommunal-Info 4/2020 v. 5. Juni 2020, S. 3-8.
<https://www.kommunalforum-sachsen.de/wp-content/uploads/2020/06/Kommunal-Info-2020-4.pdf> (Letzter Abruf: 14.07.2020) – Hervorhebung durch Autor; Fußnoten des Originals ausgelassen

3. Rechtsgrundlagen

Der Benutzungszwang beruht auf den **Gemeindeordnungen**. Gemeinden **können** hiernach einen Benutzungszwang anordnen:

„Nun besteht in **allen Kommunalordnungen** der deutschen Länder aber nach wie vor der traditionelle **Benutzungszwang** für öffentliche Schlachthöfe, der von den Gemeinden per Satzung angeordnet werden **kann**. Diese Regelung besteht in Artikel 24 der Bayerischen Gemeindeordnung, in § 13 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in § 9 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen und schließlich auch in § 14 der Sächsischen Gemeindeordnung. Im Kommentar zur Sächsischen Gemeindeordnung heißt es dazu auch: ‚Gemeindliche Schlachthöfe (Schlachthäuser) sind öffentliche Einrichtungen zum Schlachten der für den menschlichen Genuss bestimmten Tiere und zur Aufbereitung des Fleisches unter behördlicher Aufsicht und größtmöglicher Sauberkeit. Schlachthöfe dienen der Volksgesundheit und damit dem öffentlichen Wohl.‘“⁷

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht **kein Anspruch auf Aufrechterhaltung** eines gemeindlichen **Schlachthofbetriebs**.⁸ Wenn die Gemeinde einen von ihr betriebenen Schlachthof schließt und den insoweit bestehenden Benutzungszwang aufhebt, hat der Benutzer **keinen Anspruch auf Entschädigung**.⁹

Zur Ergänzung sei noch auf zwei Länderbeispiele hingewiesen. Zur Praxis der Kommunalverwaltung **Niedersachsens** heißt es in einem juristischen Kommentar:

„Auch der traditionell in den Gemeindeordnungen vorgesehene **Benutzungszwang** für kommunale Schlachthöfe dient dem **Gesundheitsschutz**. Er fußt auf der Überlegung, dass hierdurch die hygienische Überwachung von Schlachtungen gewährleistet werden kann. Erfasst werden alle Einrichtungen, die zum Schlachten von zum Verzehr bestimmten Tieren und zur unmittelbar auf die Schlachtung folgenden Verarbeitung des Fleisches dienen, nicht dagegen Anlagen zur späteren Weiterverarbeitung wie Metzgereien (Faber, S. 26). Der Schlachthofbenutzungszwang **verliert** jedoch zunehmend **an Bedeutung**, zumal auf Grund zahlreicher **Vorgaben** insbesondere seitens der **EU** ein wirtschaftlich **rentabler Betrieb** eines als öffentliche Einrichtung geführten Schlachthofes **kaum** mehr **möglich** ist (so Bennemann, KVR Hessen, HGO, § 19 Rn. 84, unter Hinweis auf die Schließung des Frankfurter Schlachthofes). Übernimmt eine juristische Person des **Privatrechts** in einem **Pachtvertrag** mit der Kommune die Verpflichtung, den Schlachthof als öffentliche Einrichtung entsprechend den Satzungsbestimmungen und nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften weiterzuführen und die aufgrund der Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren an die Kommune weiterzuleiten, so

7 Kommunalpolitisches Forum Sachsen, Schlachthöfe außer Kontrolle?, in: Kommunal-Info 4/2020 v. 5. Juni 2020, S. 3-8.
<https://www.kommunalforum-sachsen.de/wp-content/uploads/2020/06/Kommunal-Info-2020-4.pdf> (Letzter Abruf: 14.07.2020) – Hervorhebung durch Autor; Fußnoten des Originals ausgelassen

8 BVerwG, VerwRspr. 17, 66 – zitiert nach Borchert, Fn. 11.

9 BGH, DVBl. 1970 S. 145 – zitiert nach Borchert, Fn. 11.

ist der Vertrag dem öffentlichen Recht zuzuordnen (vgl. OLG Koblenz, U. vom 12.8.1999 – 4 W 438/99 –).“¹⁰

Zur Praxis der Kommunalverwaltung **Schleswig-Holsteins** heißt es in einem juristischen Kommentar:

„Gemeindliche Schlachthöfe sind **kommunale Einrichtungen**, die der Gesundheit dienen. Sie sind in § 17 jedoch besonders erwähnt, weil es hier an der sonst erforderlichen Grundstücksbezogenheit fehlt. Die **Möglichkeit**, für Schlachthäuser den **Benutzungszwang** einzuführen, geht auf das Pr.[eussische] Gesetz betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18.3.1968 (GS SH II Nr. 7832 –1) zurück. Soweit § 17 allgemeine Bestimmungen über den Benutzungszwang enthält, sind sie anstelle der Vorschriften des Pr. Gesetzes getreten. Das gilt für Form, Inkrafttreten und Genehmigung des Gemeindebeschlusses, der jetzt in der Rechtsform einer genehmigungspflichtigen Satzung ergeht. Soweit der Benutzungszwang für einen Schlachthof durch Satzung früher nach § 18 DGO [Deutsche Gemeindeordnung] und jetzt nach § 17 GO [Gemeindeordnung] eingeführt worden ist, dürfte die in § 4 pr. Schlachthausgesetz vorgesehene Genehmigung ‚zum Termin der Aufhebung der Anstalt‘ entfallen sein, da die Satzung nach der GO durch eine nicht genehmigungspflichtige Satzung von der Gemeinde wieder aufgehoben werden kann. Bei den früher nach dem pr. Schlachthausgesetz eingerichteten kommunalen Schlachthöfen wird § 4 pr. Schlachthausgesetz weiterhin anwendbar sein, wobei die Genehmigungsbehörde nur Einfluß auf den Termin der Aufhebung, nicht auf die Aufhebung als solche nehmen kann. Hier wird die Kommunalaufsichtsbehörde das Einvernehmen der zuständigen Veterinärbehörde herzustellen haben, damit für den Zeitpunkt der Aufhebung des Schlachthofbenutzungszwanges eine ausreichende anderweitige Ordnung des Schlachtwesens gewährleistet ist. Weiterhin anzuwenden sind die Bestimmungen des Schlachthausgesetzes über die Entschädigung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten privater Schlachtanstalten für den Schaden, den sie dadurch erleiden, dass die zum Schlachtbetrieb dienenden Gebäude und Einrichtungen infolge der Anordnung des Schlachthofzwangs ihrer Bestimmung entzogen werden.“¹¹

4. Weitere Literatur

Spiegel, 27.10.1975, Schlachthöfe: Letztes Gefecht.

<https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-41392810.html> (Letzter Abruf: 14.07.2020)

10 Wefelmeier, Praxis der Kommunalverwaltung – Niedersachsen PdK Nds B-1, KVR Nds / NKomVG / Juni 2012, Schlachthöfe.

https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm_pdk%2Fpdk-nds-b1nds_16%2Fnds-komvg%2Fcont%2Fpdk-nds-b1nds.ndskomvg.p13.gl3.gl10.htm&pos=10&hlwords=on (Letzter Abruf: 14.07.2020) – Hervorhebung durch Autor

11 Borchert, Praxis der Kommunalverwaltung – Schleswig-Holstein PdK SH B-1, Schlachthofbenutzungszwang.

https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm_pdk%2Fpdk-sh-b1sh_22%2Fshgo%2Fcont%2Fpdk-sh-b1sh.shgo.p17.gl5.gl8.htm&pos=8&hlwords=on (Letzter Abruf: 14.07.2020) – Hervorhebung durch Autor

Margrit Seckelmann, 2008, Die historische Entwicklung kommunaler Aufgaben, in: dms – der moderne Staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management Heft 2/2008, S. 267-284. <https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/ifpol/mitarbeiter/heuer/historiekommunaler-aufgaben.pdf> (Letzter Abruf: 14.07.2020)

Legal Tribune Online, 09.06.2019, Rechtsgeschichte: Baden, wo früher geschlachtet wurde. <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/rechtsgeschichte-bgh-metzger-geschaeft-entschaedigung-wirtschaftsrecht/> (Letzter Abruf: 14.07.2020)

Nordbayern, 19.06.2020, Warum die Schlachthöfe starben: Das Schicksal der Fürther Metzgereien. <https://www.nordbayern.de/region/fuerth/warum-die-schlachthofe-starben-das-schicksal-der-further-metzgereien-1.10193224> (Letzter Abruf: 14.07.2020)
